



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An

██████████
██████████@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON ██████████
REFERAT RA5
TEL. (+49 30) 18 580 9666
FAX (+49 30) 18 10 580 030185809525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN 3801/2-II-R5 519/2015
DATUM Berlin, 7. August 2015

Sehr geehrte ██████████,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 24. Juli 2015, in der Sie Fragen zur kindlichen Kontaktverweigerung in Umgangsrechtsverfahren stellen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich zu gerichtlichen Verfahren und zu Rechtsfragen im Einzelfall nicht Stellung nehmen kann. Dies würde gegen die im Grundgesetz garantierte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und die dort ebenfalls geregelte Kompetenzverteilung verstoßen.

Aus diesen Gründen kann ich Ihnen nur folgende allgemeine Hinweise geben:

Zum gerichtlichen Ausschluss des Umgangsrechts und dessen Überprüfung

Das Umgangsrecht und seine Durchsetzung gehören zu den sensibelsten und schwierigsten Themen des Kindschaftsrechts.

Werden sich die Eltern über das Ob und Wie des Umgangs nicht einig, kann das Familiengericht nach § 1684 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entscheiden. Für Art und Umfang des Umgangs ist der Wille des Kindes ein Kriterium, was umso mehr gilt, je

älter das Kind ist. Der vom Kind geäußerte Wille hat nicht nur Bedeutung hinsichtlich der persönlichen Bindungen des Kindes zum Umgangsberechtigten, sondern mit zunehmendem Alter des Kindes auch als Ausdruck der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit.

Das Umgangsrecht entfällt nicht automatisch, wenn sich das Kind im Rahmen der Anhörung gegen den Umgang ausspricht; denn Kindeswohl und Kindeswille können voneinander abweichen. Lehnt das Kind den Umgang ab, muss das Gericht den Gründen dafür nachgehen. Das Kind muss im gerichtlichen Verfahren daher die Möglichkeit erhalten, seine wirklichen persönlichen Beziehungen zu den Eltern erkennbar werden zu lassen. Dies ist durch die persönliche Anhörung des Kindes durch das Gericht nach § 159 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gewährleistet. Danach hat das Gericht das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat bzw. vor Erreichen dieser Altersgrenze, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft. Die Anhörungspflicht entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot, bei Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl zu vereinbaren ist. Eine Anhörung von Kindern ist etwa ab einem Alter von drei Jahren für eine Entscheidung bedeutsam. Kleine Kinder haben zwar in der Regel noch keinen eigenen Willen, aber durchaus schon beachtenswerte Wünsche, Tendenzen oder Vorlieben und als Gegenstück Abneigungen gegenüber einem Elternteil, die in der Verhaltensweise und in den Reaktionen des Kindes gegenüber den Eltern erkennbar werden können und für eine Entscheidung wichtig sind.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen den (wohlverstandenen) Interessen des Kindes und denen des um Umgang nachsuchenden Elternteils wird das Gericht einem etwaigen „Nein“ eines Kindes unterschiedliches Gewicht beimessen, je nachdem, ob es lediglich darauf beruht, dass längere Zeit kein Kontakt stattgefunden hat oder das Kind etwa befürchtet, durch den Umgang den mit ihm zusammenlebenden Elternteil zu enttäuschen, oder ob berechnete, etwa auf Erfahrungen in der Vergangenheit zurückführende Gründe gegen den Umgang vorliegen.

Eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts ist nur aus Gründen des Kindeswohls und nur durch eine gerichtliche Entscheidung möglich. Gemäß § 1684 Absatz 4 Satz 1 BGB kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur

ergehen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB).

Erfolgt eine solche Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts oder seines Vollzugs wegen Gefährdung des Kindeswohls, hat das Gericht gemäß § 166 Absatz 2 FamFG diese Maßnahme auch ohne besonderen Anlass in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Maßnahme ist nach § 1696 Absatz 2 BGB aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

Zur Kenntnis des Adoptivkindes von seinen leiblichen Eltern

Ein Kind erlangt (bei einer Adoption durch familienfremde Ehegatten) die volle Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Adoptiveltern, die verwandtschaftlichen Verhältnisse des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie erlöschen. Ziel dieser sogenannten Volladoption ist die vollständige Integration des Kindes in die Adoptivfamilie. Zur störungsfreien Vorbereitung der Adoption ruht die elterliche Sorge der abgebenden Eltern bereits mit Zugang der Adoptionseinwilligungserklärung beim Familiengericht. Der persönliche Umgang mit dem Kind darf nicht mehr ausgeübt werden. Die elterliche Sorge wird ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich vom Jugendamt als Vormund wahrgenommen. Die Entwicklung des neuen Familienverhältnisses soll auch während der Probezeit vor der Adoption nicht durch persönliche Einflussnahme der abgebenden leiblichen Eltern beeinträchtigt werden.

Es ist damit grundsätzlich auch Sache der Adoptiveltern, ihr Kind über die Tatsache der Adoption aufzuklären. Bereitschaft zur Aufklärung des Kindes über seine Abstammung und zum kontinuierlich offenen Umgang mit der Vorgeschichte des Kindes ist eine Voraussetzung für die Eignung der Bewerber zur Adoption.

Adoptierte selbst haben nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres ein eigenständiges Einsichtsrecht in die Akten der Adoptionsvermittlungsstelle, häufig das Jugendamt. Die Akteneinsicht bezieht sich auf alle Informationen, die Herkunft und Lebensgeschichte des Adoptierten selbst betreffen.

Die Beteiligten eines Adoptionsverfahrens können die Gerichtsakten einsehen, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen. In Adoptionsachen ist der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige verfahrensfähig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ab diesem Zeitpunkt kann er Einsicht in die Verfahrensakten nehmen.

Über 16 Jahre alte Kinder dürfen ihren Geburtseintrag im Geburtenregister des Standesamtes und die entsprechenden Sammelakten einsehen. Dort sind – soweit bekannt – die leiblichen Eltern und die Adoption eingetragen.

Zur Auswahl des Sachverständigen

In Umgangsrechtsverfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 26 FamFG. Danach hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Die Art und Weise der Durchführung der Untersuchungen steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Es entscheidet dabei auch, ob es gegebenenfalls die Sachkunde eines Sachverständigen benötigt. Der Sachverständige hilft dem Gericht bei der Aufklärung des Sachverhaltes und der fachlichen Einschätzung z.B. psychologischer Fragen.

Bei der Frage, ob das Gericht ein Sachverständigengutachten einholt, handelt es im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens. Es muss die Grenzen seiner eigenen Sachkunde erkennen und pflichtgemäß entscheiden. Das Verfahren muss grundsätzlich geeignet sein, eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen. Die Fachgerichte sind nicht stets gehalten, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Wenn sie aber von der Beiziehung eines Sachverständigen absehen, müssen sie anderweit über eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage verfügen, was insbesondere dann gilt, wenn mit der Entscheidung ein besonders tiefgehender Eingriff in das Grundrecht der Eltern auf Erziehung und Pflege der Kinder verbunden ist (vgl. BVerfG FamRZ 2009, 1897).

Die Anwendung des Rechtes und die Einschätzung, was dem Kindeswohl entspricht oder nicht, obliegt jedoch allein dem Familiengericht. Sachverständige können in diesem Fall also lediglich zur Sachaufklärung beitragen.

Die Auswahl des Sachverständigen steht gemäß § 30 Absatz 1 FamFG in Verbindung mit § 404 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) im Ermessen des Gerichts. Das Gericht prüft in jedem Einzelfall, ob ein Sachverständiger über die notwendige Sachkunde für das Beweisthema verfügt. Gemäß § 404a ZPO leitet das Gericht die Tätigkeit des Sachverständigen und kann ihm für Art und Umfang der gutachterlichen Tätigkeit Weisungen erteilen. Wird ein Gutachten eingeholt, muss sich das Gericht in seiner Entscheidung mit den entscheidungserheblichen Aussagen des Sachverständigen auseinandersetzen und darlegen, aus welchen Gründen es dem Sachverständigen folgen oder nicht folgen will.

Zur Ausbildung von Richterinnen und Richtern und deren Einsatz im Familiengericht

Nach dem Deutschen Richtergesetz durchlaufen alle, die die Befähigung zum Richteramt erwerben wollen, die gleiche Ausbildung. Sie besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Studium (Regelstudienzeit 4 Jahre) an einer Universität, abgeschlossen mit der ersten Prüfung, und einem zweijährigen Vorbereitungsdienst (Praxisausbildung), abgeschlossen mit der zweiten Staatsprüfung. Juristen durchlaufen damit eine sehr lang andauernde und anspruchsvolle Ausbildung, bevor sie den Beruf des Richters ausüben können.

Die Einstellung von Richterinnen und Richtern an den Amts- und Landgerichten sowie den Oberlandesgerichten – somit also auch an den Familiengerichten – ist Sache der Länder. Diese legen fest, welche fachlichen und persönlichen Voraussetzungen neben den zwei juristischen Staatsprüfungen eine Bewerberin oder ein Bewerber für das Richteramt vorweisen muss. In Betracht kommen hier zum Beispiel, dass die erste Prüfung und die zweite Staatsprüfung mit einer bestimmten Mindestnote bestanden worden sind, sowie ein ausführliches Bewerbungsgespräch. An die Einstellung als Richterin oder Richter schließt sich eine mindestens 3 Jahre dauernde Probezeit an, in der die Richterinnen und Richter an verschiedenen Gerichten tätig sind und in regelmäßigen Abständen beurteilt werden. Erst nach Ablauf dieser Probezeit werden sie endgültig in die Justiz übernommen. Der später konkrete Einsatz einer Richterin oder eines Richters, z. B. als Richterin oder Richter am Familiengericht, wird durch die Präsidien der Gerichte im Rahmen der Geschäftsverteilung festgelegt. Den besonderen Bedürfnissen der zu besetzenden Spruchkörperstellen wird dabei Rechnung getragen. Zudem darf nach § 23b Absatz 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung die Geschäfte eines Familienrichters nicht wahrnehmen.

Darüber hinaus besteht eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter. Über die Deutsche Richterakademie – eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, überregionale Fortbildungseinrichtung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus ganz Deutschland – werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die sich mit den Besonderheiten familiengerichtlicher Verfahren wie etwa psychologischen und pädagogischen Fragestellungen im Rahmen von Kindesanhörungen beschäftigen. Die rege Teilnahme an Tagungen der Deutschen Richterakademie macht das große Interesse der Richterinnen und Richter an diesen Veranstaltungen deutlich. Die Bundesländer bieten zu diesem Themenkreis ebenfalls zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung an.

Zu den Zahlen kindlicher Kontaktverweigerung

Die Erhebung statistischer Daten in Familiensachen (sogenannte F-Statistik) ist Sache der Landesjustizverwaltungen. Zahlen kindlicher Kontaktverweigerungen werden in dieser Statistik nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

